

Schiersteiner Zeitung

Amts-Blatt.



Inserions-Organ für Schierstein und Umgegend
(Schiersteiner Anzeiger) — (Schiersteiner Nachrichten)

Anzeigen
kosten die kleinste Zeile
oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamen 30 Pfg.
Abonnementpreis
monatlich 35 Pfg., mit Bringer-
lohn 40 Pfg. Durch die Post
bezogen vierteljährlich 1.05 Mk.
auschl. Bestellgeld.

Ercheint: Dienstage,
Donnerstage, Samstage.
Druck und Verlag:
Probst'sche Buchdruckerei
Schierstein.
Verantwortlicher Redakteur:
Wuh. Probst, Schierstein.

Telephon Nr. 164.

Mit einer Unterhaltungsbeilage und Samstags die Beilage „Seifenblasen“.

Telephon Nr. 164

Nr. 2.

Samstag, den 3. Januar 1914.

22. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Die zur Kanalisierung der oberen Dohheimerstraße erforderlichen Arbeiten und Lieferungen sollen vergeben werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Preisforderungen sind bis

Samstag, den 10. d. Mts., vormittags 11 Uhr

auf Zimmer 7 des Rathhauses abzugeben, wo auch die Angebotsformulare gegen Bezahlung in Empfang genommen werden können.

Schierstein, den 3. Januar 1914.

Der Bürgermeister: Schmidt.

Das Bad in der neuen Schule ist jetzt wieder regelmäßig geöffnet:

Samstags von 2—8½ nachm. und

Sonntags von 7—9½ vorm.

Schierstein, den 3. Januar 1914.

Der Bürgermeister Schmidt.

Bei der Drispolizeibehörde ist gemeldet:

als verloren: 1 schwarzer Lederhandschuh.

als gefunden: 1 Rosenkranz.

Näheres Rathaus Zimmer Nr. 1.

Schierstein, den 31. Dezember 1913.

Die Drispolizeibehörde:

Schmidt, Bürgermeister.

Anmeldungen für Seefische für Donnerstag, den 8. Januar, können auf Zimmer Nr. 1 im Rathause erfolgen.

Schierstein, den 31. Dezember 1913

Der Bürgermeister: Schmidt

Politische Rundschau.

— Berlin, 2. Januar.

Der Kaiser begab sich Freitag nachmittag 3 Uhr vom Potsdamer Bahnhof nach Sigmaringen zur Befehung der Fürstin-Mutter Leopold von Hohenzollern. Die Ankunft in Sigmaringen erfolgt früh 8 Uhr 55 Minuten. Der Kaiser führt vom Bahnhof ins fürstliche Schloss, die Befehungsfestlichkeiten beginnen um 10 Uhr. Der Kaiser bleibt voraussichtlich einen ganzen Tag in Sigmaringen und wird die Heimreise erst am Sonntag mittag 3 Uhr wieder antreten. Die Ankunft in Berlin ist auf Montag vormittag 8 Uhr 45 Minuten vorgesehen.

:: Kassen und Ärzte. Nach der am 23. v. M. in Berlin zwischen den Organisationen der Krankenkassen und der Ärzte zustande gekommenen Vereinbarung sollen die Ärzte, die von Krankenkassen während der Vertragsfristigkeiten von auswärts herangezogen und fest angestellt sind, alsbald von der kassenärztlichen Tätigkeit am Orte gegen Abfindung ihrer Ansprüche entbunden werden. In Düsseldorf ist durch die zu diesem Zwecke unter Leitung des Regierungspräsidenten geführten Verhandlungen eine Einigung zwischen dem Ärzteverein und dem Krankenkassenverbande erzielt worden, wonach die neu angenommenen Kassenärzte überhaupt nicht in Tätigkeit treten.

:: Die orientalische Frage. Der offiziöse „Petit Parisien“ erklärt, Privatinformationen aus London erhalten zu haben, wonach die englische Regierung mit der Antwort des Dreibundes über ihre Vorschläge betreffs Lösung der orientalischen Frage ziemlich unzufrieden sei. Die Ansicht des Dreibundes und diejenige Englands über die Inselfrage gehen noch vollkommen auseinander. Weiterhin erklärt das Blatt, daß die Reise des griechischen Ministerpräsidenten Venizelos nach den europäischen Hauptstädten vor allen Dingen den Zweck haben soll, von den Regierungen in Berlin sowie in Wien und Rom günstigere Bedingungen für Griechenland zu erhalten.

:: Javern im elbischen Landtag. Der „Straßburger Post“ zufolge haben sich die Fraktionen der Zweiten Kammer über die Behandlung des Javerner Falles dahin geeinigt, daß die Interpellationen erst in der Woche nach der Eröffnung des Landtages, und zwar am 15. Januar auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Begründung wird im Auftrage aller Fraktionen der Abgeordnete und Bürgermeister Knöpfner (Elbischer Centrum) von Javern übernehmen. Auf diese Weise wird es ermöglicht, vor Beginn der parlamentarischen Debatte das Urteil im Prozeß gegen den Oberst von Reutter abzuwarten.

:: Konfessionslos — eidesunfähig? Wie man uns schreibt, hat in der vorigen Woche das Schöffengericht Berlin-Tempelhof in einer Strafsache wegen Diebstahls es abgelehnt, auf die eidliche Aussage zweier im übrigen einwandfreier Zeugen den Angeklagten zu verurteilen, weil beide Zeugen angaben, konfessionslos zu sein. Das Gericht erklärte, es könne nicht wissen, welche Bedeutung der Eid noch für die konfessionslosen Zeugen haben könnte, und beschloß aus diesem Grunde, die Sache zu vertagen und die Leumundzeugen des Angeklagten zu hören.

Heer und Marine.

§ Die Führung des 11. Armee-Korps als Nachfolger des kommandierenden Generals Freiherrn v. Scheffer-Pohodell

wurde dem festerhellen Kommandeur der 25. Division in Darmstadt, Generalleutnant v. Kladow, übertragen.

Kirche und Schule.

Ein Erlaß des Papstes über die letztwilligen Verfügungen der Bischöfe und Kardinäle. Kardinal Merry del Val hat im Auftrage des Papstes allen Kardinälen und Bischöfen eine Zirkulärnote zugehen lassen, in der Pius X. alle Kirchenfürsten daran erinnert, daß ihre Nachlassenschaftsfrage zu irgendwelchen Streitigkeiten Anlaß geben könne. Er empfiehlt ihnen deshalb, ihre Testamente dem Notar des Heiligen Stuhls zugehen zu lassen und keinerlei Geheimdokumente zu verfassen, deren Veröffentlichung dem Ansehen der Kirche schaden könnte. — Infolge dieser Note hat bereits eine große Anzahl Bischöfe und Kardinäle ihre Testamente dem Heiligen Stuhl übersandt. — Man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß dieser päpstliche Erlaß eine Folgeerscheinung der unangenehmen Geschehnisse ist, die sich anlässlich des Verschwindens des Testaments Kardinal Rampolla abspielten.

Europäisches Ausland.

Belgien.

Der König über die Kongolonie. Wie aus Brüssel gemeldet wird, ging bei dem Neujahrsempfang der Kammermitglieder im königlichen Schlosse der König in seiner Antwort auf die Glückwunschanrede des Kammerpräsidenten auf die Frage der Verdringung der Befassung der Kongolonie ein und führte dabei u. a. aus, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß die Abänderung der Kongolonien eine unummeidliche sei. Die Kongolonie müsse autonom regiert werden, die Vormundschaft vom Mutterlande aus dürfe nicht länger andauern. Der König erklärte noch, es müßten für die Kolonie, an deren Zukunft er glaube, finanzielle Opfer gebracht werden.

Bulgarien.

Thronrede König Ferdinand. Bei Eröffnung der Session am 1. Januar hat Zar Ferdinand, der bei seinem Erscheinen von einem sozialistischen Abgeordneten mit dem Rufe: „Nieder die Monarchie!“ begrüßt wurde, eine Thronrede verlesen, in der es u. a. heißt: „Nachdem im letzten Jahre das bulgarische Volk der Welt das Schauspiel einer militärischen Kraftanstrengung, wie man sie bisher noch nicht gesehen hatte, geboten und durch seine Waffen den unterjochten Völkern die Freiheit erworben hatte, wurde unser Vaterland den neuen und schrecklichen Prüfungen eines von den Armeen der fünf Nachbarstaaten gemeinsam unternommenen Angriffs unterworfen. Seine Söhne mußten kämpfen nicht für Eroberungen und Erwerbungen, sondern für die Erhaltung unseres eigenen Landes. Aber wenn das bulgarische Volk im Laufe des Krieges sich durch Taten ohnegleichen mit Ruhm bedeckte, so zeigte es sich noch größer im Unglück und in den ihm auferlegten Prüfungen. Gezwungen, wider verbündete Gegner, deren Ar-

Die schwere Stunde.

Zur Erinnerung an die Zeit vor hundert Jahren.

18) (Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Er entkam. Er wurde wieder gefangen im letzten Momente. Er wurde wieder befreit von dem Manne, an den die heiligsten Bande ihn fesselten, den er einen Christen genannt hatte, hatte nennen müssen, von dem er die Freiheit nicht hatte annehmen wollen, dem er für sein Leben nicht hatte danken können.

Er fand die Geliebte wieder. Der Vater selbst hatte sie zu ihm geführt. Die Liebesnacht hatte sie nicht gebrochen, nicht den Körper, nicht den Geist. Ihr Körper war schon längst in seinem Lebensfeuer zerronnen. Aber in der Nähe des Verlobten zog noch einmal eine mächtige Kraft des Willens in ihre Brust ein, der ihr den Körper aufrecht erhielt und den Geist erhob. Nur wenige Minuten konnte der Geliebte bei ihr weilen, er sollte sie stark und kräftig finden. Sie erlag nicht den Anstrengungen, die es sie kostete.

So fanden Elvire und Rohden sie. Elvire hatte das Unglück ihrer Schwester gekannt, aber nicht ihre Veranlassung. Sie war zu jener Zeit ein Kind gewesen, der man die Schande ihres Vaters hätte vorenthalten können. Man hatte sie später sorgsam davor gebildet, sie zu erfahren. Sie erfuhr durch flüchtige Worte die Wiederkehr und die nochmalige Befreiung des Geliebten ihrer unglücklichen Schwester. Die Angst des jungen Mädchens um den Vater vermehrte sich.

„Wo ist der Vater?“ rief sie.

„Was ist mit meinem Vater geschehen?“ waren ihre letzten Worte gewesen, als sie den Wall verließ.

Er war auch im Hause nicht.

„Er verließ mich“, sagte die ältere Schwester, „nachdem er mir Adalberts Ankunft angekündigt und mich herbeigeführt hatte. Ich glaubte, er würde zu dir zurückkehren.“

„Ich habe ihn nicht wiedergesehen. Es ist ihm ein Unglück zugestoßen. Du selbst, Melanie, hastest es verkündet.“

Da — war es die Aufregung der Schwester — war es

etwas anderes — auf einmal flog wieder die wilde Fieberglut durch das Gesicht der älteren Schwester. Sie riß sich aus den Armen des Geliebten. Ihre Augen starrten in den dunklen Winkel. Dann sprang sie auf. Ein fürchterlicher Schrei entrang sich ihrer Brust.

„Er ist tot!“ schrie sie auf. „O, sie töten ihn, ich sehe es, ich sehe es! Vorbei, — vorbei — eine Leiche!“

Sie fiel, selbst einer Leiche ähnlich, in den Arm des Geliebten.

„Die Unglückliche!“ sagten die andern. Aber sie standen doch erstarrt um sie her.

Und wenige Augenblicke später trat, gebeugten Hauptes, ein alter Mann, das durchsichtige Gesicht voll Tränen, in das Zimmer.

„Herr“, sagte der alte Gefangenwärter zu dem jungen Offizier, „man sucht Sie. Kommen Sie mit. Ich führe Sie sicher über die Grenze.“

„Und mein Vater?“ rief die jüngere Schwester ihm angstvoll zu.

Der alte Mann beugte das Haupt tiefer.

„Er gab sich selbst als Bestreiter des Herrn an. Sie verurteilten ihn zum Tode. Und —“

„Und haben ihn erschossen?“

„Ich hörte die Schüsse, als ich die Stadt verließ.“

Elvire war in Ohnmacht gefallen.

„Ewiges gerechter Gott!“ rief entsetzt der junge Offizier.

„Und ich habe ihn in den Tod gelagt.“

Melanies Geist war wieder klar erwacht. Jener Anfall war der letzte ihres Lebens gewesen. Sie hatte die Worte des Gefangenwärters gehört.

„Nicht für dich, Adalbert!“ sprach sie dann klar und ruhig.

„Für seine Ehre ist er gestorben. Für seine Ehre mußte er sterben, jetzt, gerade jetzt. Der Feind wird aus dem Lande vertrieben, überall wird Deutschland wieder frei. Wohin sollte er dann? Hier hatte er in der tiefsten Verborgenheit ein Ziel gefunden. Morgen, übermorgen oder später, wenn siegreich unsere Truppen hier einrücken, war es für ihn verloren. Sollte, konnte er ein neues aufsuchen? War nicht alles, jeder Sieg unserer Waffen, die Freiheit und der Ruhm Deutschlands, für ihn — laßt mich das Wort aussprechen, das arme Kind dort in seiner Ohnmacht hört es ja nicht — war nicht alles seine Schmach,

keine Vernichtung? Er ist für seine Ehre gestorben. Wohl dem Glücklichen. — Sei du jetzt, Adalbert! Wir leben uns wieder, wenn auch nur bei ihm. Denn dir wird ein langes Leben voll Ruhm blühen, und ich — — aber geh — geh!“

Sie reichte ihm die Hand. Er preßte einen heißen Kuß auf ihre bleichen Lippen. Dann ging er, und seine Tränen fielen vor ihm nieder. Der alte Gefangenwärter folgte ihm. Als er jetzt war, gab die Kranke dem Advokaten die Hand.

„Rohden“, sagte sie, „das Unglück dieses Hauses ist kein Geheimnis mehr für Sie. Es hat sich erfüllt. Es ist gnädig an diesem armen Kinde vorüber gegangen. Machen Sie sie ganz und für immer glücklich. Lassen Sie sie nie erfahren, was Sie heute hier vernommen haben. Sie erwidert, tröstet wir sie.“

Waren jene Worte der Unglücklichen auch nicht die Worte einer Seherin, sie gingen in Erfüllung. Schon am folgenden Tage ging die Nachricht von dem vollständigen Siege der Verbündeten über Napoleons Heerschaaren bei Leipzig ein. Die mit einer fast sonderbaren fliehenden Trümmer der großen französischen Armee zogen auch das Regiment des Städtchens in ihre wilde Flucht hinein. Unmittelbar nachher waren schon die überall umherstreifenden Kosaken da. An ihre Privathändler hatten die französischen Offiziere nicht mehr denken können.

Wenige Wochen später langten preussische Truppen auf ihrem Zuge nach Frankreich an. Unter ihnen war der Offizier, den sein Onkel mit dem eigenen Leben befreit hatte. Er war Führer eines Bataillons der tapferen preussischen Landwehr. Er konnte nur einen Tag in dem Städtchen sich aufhalten, und nur, um eine schwere Pflicht zu erfüllen. Er geleitete die sterblichen Überreste Melanies zum Grabe. —

Der Advokat Rohden hat Elvire glücklich gemacht. Ihr Vetter — er hat eine lange Bahn der Ehre und des Ruhmes durchschritten, wie die Geliebte es ihm verkündet hatte.

— Ende.

meinen sogar bis zu den Toren der Hauptstadt vordringen waren, zu kämpfen, ohne Verbindungen, verlassen von allen, socht der bulgarische Soldat bis zum letzten Tage, bis zur letzten Stunde und unterbrach den Krieg, ohne bestanden zu sein. Die Beziehungen Bulgariens zu den Großmächten werden in der Thronrede als „gut“ bezeichnet. In betreff der Türkei wird der „neue Stand der Dinge“ erwähnt, „der Mißverständnisse ausschließt“, und der Hoffnung auf „gut nachbarliche und freundschaftliche Beziehungen der beiden Staaten“ Ausdruck gegeben. Mit Serbien sind die diplomatischen Beziehungen auf dem Wege, wiederhergestellt zu werden. Bezüglich Rumäniens wird in der Thronrede einfach die Wiederaufnahme der Beziehungen zur Kenntnis gebracht. Beim Verlassen des Hauses wurde der Jar von der vor dem Gebäude der Sobranje zahlreich versammelten Volksmenge lebhaft begrüßt.

— Berlin, 2. Januar.

Der Wehrbeitrag.

§ Nun beginnt die Frist, innerhalb welcher die Einschätzung zum Wehrbeitrag stattzufinden hat. Im Gesetz heißt es über die Ermittlung des Vermögenswertes, das Vermögen sei nach dem gemeinen Wert (Verkaufswert) zu bestimmen. Nach den Ausführungsbestimmungen wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Eine der wichtigsten Ausnahmen bilden die Grundstücke.

Bei Grundstücken, die dauernd landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, sowie bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird das Einkommen und der Wert des Grundstücks als Ertragswert zugrunde gelegt. Bei bebauten Grundstücken gilt als Ertragswert das Einkundzwanzigfache des Miet- oder Pachttrages, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten. Der Steuerpflichtige hat aber in allen diesen Fällen das Recht, statt des Ertragswertes die Veranlagung nach dem gemeinen Werte (Verkaufswert) zu verlangen. Dieses Recht muß sofort nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend gemacht werden.

Gerade diese Bestimmung ist wert, daß jeder Grundstücksbesitzer genau prüft, bei welcher Art der Einschätzung er am besten fährt. Es sei deshalb ein Beispiel angeführt:

Ein Privatmann A. hat in M. ein zu 180 000 Mark steuerlich eingeschätztes Grundstück, dessen Gebäulichkeiten zum Teil Wohnräume, zum Teil Geschäftstote, zum Teil Werkstätten enthalten und dementsprechend vermietet sind. Nun hat der Besitzer die Wahl, ob er das Grundstück nach seinem gemeinen Wert (180 000 Mark) oder nach seinem Ertragswert veranlagen lassen will.

Zur Ermittlung des letzteren zählt er die Mietsummen zusammen, die er in den Jahren 1911, 1912 und 1913 aus dem Grundstück bezogen hat oder im Falle der vollständigen Vermietung hätte beziehen können, wobei er für die von ihm selbst benutzten Räume sowie für etwa unvermietet gebliebene Räume den entsprechenden Mietpreis mit in Rechnung zu stellen hat. Mietsummen, die ausgefallen sind, weil dem Mieter nichts abzunehmen war usw., müssen mitgezählt werden, da solche Räume, deren Mieter keine Miete gezahlt haben, nicht anders behandelt werden dürfen als leer gebliebene.

Nehmen wir die Mieten also an:

1911:	
1 Fabriklokal	Mk. 2800,—
1 Wohnung	Mk. 960,—
1 Wohnung	Mk. 840,—
1 Wohnung	Mk. 840,—
1 Wohnung	Mk. 780,—
1 Geschäftslokal	Mk. 1200,—
1 Keller	Mk. 300,—
1 eigene Wohnung	Mk. 1200,—

1912:	
1 Fabriklokal	Mk. 2800,—
1 Wohnung (3 Monate leer)	Mk. 720,—
1 Wohnung	Mk. 840,—
1 Wohnung	Mk. 720,—
1 Geschäftslokal (1 M. mit Lr.)	Mk. 1000,—
1 Keller	Mk. 300,—
1 eigene Wohnung	Mk. 1200,—
1 leerstehende Wohnung (f. o.)	Mk. 240,—
1 leerstehender Laden (f. o.)	Mk. 120,—

1913:	
1 Fabriklokal	Mk. 3000,—
1 Wohnung	Mk. 960,—
1 Wohnung (240 Mk. Ausfall)	Mk. 960,—
1 Wohnung	Mk. 720,—
1 Keller (10 Monate vermietet, nur 6 bezahlt)	Mk. 150,—
1 eigene Wohnung	Mk. 1200,—
1 leerstehender Keller	Mk. 50,—
Mietausfall der Wohnung	Mk. 240,—
Mietausfall des Ladens	Mk. 100,—

Mk. 8460,—

A. bezog also in den drei Jahren 8080 + 8020 + 8460 Mark Miete ausschließlich der eigenen Wohnung und der Mietausfälle, im Durchschnitt demnach 8186,67 Mark. Davon gehen ab für Nebenleistungen und Instandhaltung, insofern nicht ein höherer Betrag dafür als erforderlich nachgewiesen werden kann, z. B. bei Zentralheizung, ein Fünftel = 1637,33 Mark. Bleiben 6549,34 Mark. Das 25fache hiervon stellt den Ertragswert dar, mithin 163 733,50 Mark.

Will nun A. weil der Ertragswert niedriger ist als der eingeschätzte Verkehrswert, den ersten der Veranlagung zugrunde gelegt haben, so muß er einen dahin gerichteten Antrag rechtzeitig stellen, d. h. bevor die Frist zur Anwendung dieses Rechtsmittels abgelaufen ist. In beiden Fällen kommen selbstverständlich die auf den Grundstücken lastenden Schulden in gleicher Höhe in Abzug, wenn dieselben nicht generell vom ganzen Vermögen abgezogen werden.

Lokales und Provinzielles.

Schierstein, 3. Januar 1914.

× Standesamt. Im Monat Dezember kamen 13 Geburten (8 Knaben, 5 Mädchen) zur Anmeldung. Eheschließungen kamen 5 vor. An Sterbefällen ist nur einer zu verzeichnen und zwar

29. 12. Sohn d. Maschinenputzers Chr. Bender, 7 Tage alt.

× Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr des hiesigen Standesamtes ist folgendes zu berichten:

1. Geburten sind 132 (65 Knaben, 67 Mädchen) zu verzeichnen.

2. Eheschließungen sind 44 und

3. Sterbefälle sind 66 vorgekommen.

Es sind 56 Kinder in	
24	evangelischen Ehen
37	katholischen "
1	Mischehen
8	israelitischen "
6	von leb. evangelischen Müttern
6	katholischen Müttern

geboren.

Die Ehe ist geschlossen

in 25 Fällen von	
8	evangelischen Paaren,
8	katholischen
3	kath. Bräutig und ev. Braut
3	ev Bräutig. u. kath. Braut.

Von den Verstorbenen waren 40 evang., 18 kath., 3 ungelauft, 2 unbekannter Religion, sowie 3 Totgeb.

× Die Freiwillige Feuerwehr hielt ihren diesjährigen Familienabend am Neujahrstage bei sehr starker Beteiligung ab. Es war bekannt geworden, daß der Landrat, Herr Kammerherr von Heimbürg, der bekanntlich ein großer Förderer der Feuerwehrsache und speziell ein Freund der hiesigen Freiwill. Feuerwehr ist, beabsichtige, der Feier beizuwohnen. Für die Schiersteiner, die nicht durch anderweitige Verpflichtungen abgehalten wurden, war es daher eine Ehrenpflicht, sich zu der Veranstaltung einzufinden und schon daraus läßt sich der überaus zahlreiche Besuch erklären. Selbstverständlich wohnten auch Herr Bürgermeister Schmidt und die Mitglieder des Gemeinderats der Feier bei. Außerdem war der Kreisbrandmeister Floreich erschienen. In einer Ansprache pries der Herr Landrat die der Feuerwehrsache zugrunde liegende gemeinnützige Idee und zollte im besonderen auch der hiesigen Wehr Worte lebhafter Anerkennung. Im Allerhöchsten Auftrage überreichte er hierauf dem Kameraden Moritz Reicher das Allgemeine Ehrenzeichen für 35jährige Angehörigkeit und Tätigkeit im Dienste der Feuerwehr sowie den Kameraden P. Girnges, Josef Sailer und Ludwig Bill die Verdienstmedaille für 25jährige Mitgliedschaft. Für die Unterhaltung sorgten die Mitglieder der Turngemeinde sowie der Humorist Behmann in ausgiebiger Weise. Die Ballmusik stellte die Feuerwehrkapelle, die bis 4 Uhr morgens ihres Amtes waltete.

× Die am Neujahrstage im Gasthause „Drei Kronen“ stattgefundene Weihnachtsfeier des hiesigen Bezirksvereins des Deutschen Werkmeisterverbandes wies einen zahlreichen Besuch auf und verlief in harmonischer Weise. Auch mehrere auswärtige Brudervereine, wie Wiesbaden, Mainz, Biebrich, wohnten der Feier bei. Es war ein sehr unterhaltendes Programm aufgestellt und die Zuhörer wurden durch eine Reihe schöner Darbietungen aufs angenehmste unterhalten. Besonders zwei sehr amüsante Theaterstücke „Zwei nette Kasseheuermeister“ und „Auf dem Steueramt“ riefen fortgesetzte Heiterkeit hervor. Das sich anschließende Tanzkänzchen hielt die in angeregter Stimmung verfehlten Teilnehmer noch bis 1 Uhr zusammen.

× Turngemeinde. Die am 31. Dezember vor. Jahres tagende erste Sitzung des Festausschusses war sehr gut besucht. Nachdem der Vereinsvorsitzende in verständnisvoller Weise die Aufgabe des Festausschusses dargelegt hatte, wurde die Zusammenfassung desselben unter Nennung der Mitglieder bekannt gegeben. Somit gehören dem Ausschusse die sämtlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und einige aktive Turner an. Die darauffolgende Vorstandswahl hatte nachstehendes Ergebnis: 1. Vorsitzender Herr Aug. Steinheimer, 11. Vorst. Herr Bäckermeister Karl Wehner, 1. Schriftführer Herr Eduard Deuber, 11. Schriftf. Herr Phil. Wiegner. Die hierauf anschließende allgemeine Aussprache erbrachte neben wertvollen Anregungen einige Anträge, die dem Vorstande zur Beratung und der nächsten Ausschusssitzung zur eingehenden Besprechung überwiesen wurden. Mit der Bitte um fleißige Mitarbeit und mit der Hoffnung auf das Gelingen des Festes beschloß der Vorsitzende die anregende Tagung.

× Nächsten Sonntag, den 4. Januar, bezieht der „Evgl. Kirchengesangsverein“ in seinem Vereinslokale „Kaiser Friedrich“ seine Weihnachtsfeier. Dieselbe wird abends um 8 Uhr beginnen. Solovorträge und Chorgesänge des Vereins werden die Feier recht unterhaltend machen. Es wird erwartet, daß sich alle Mitglieder mit ihren Familienangehörigen daran beteiligen. Auch Freunde des Vereins sind herzlich eingeladen.

× Auf die morgen Abend stattfindende Weihnachtsfeier des Kathol. Kirchenchores sei hiermit nochmals hingewiesen.

× Morgen Nachmittag 3½ Uhr findet im „Reichsapfel“ die bereits schon früher einmal abgehalten gewesene außerordentliche Generalversammlung des Schiersteiner Unterabteilungsbundes statt, die wegen zu schwachen Besuches verschoben werden mußte.

× Vorsicht beim Rodeln! Der Tod des am Mittwoch verstorbenen 12jährigen Knaben Karl Krenkel von hier ist auf einen anfänglich wenig beachteten Unfall beim Rodeln zurückzuführen. Der Knabe

vergnügte sich am Dienstag an der evangel. Kirche mit Schlittschuhfahren, als er plötzlich aus irgend einer Ursache die Gewalt über sein Fahrzeug verlor und mit dem Kopf gegen einen Baum schlug. In der folgenden Nacht stellten sich heftige Kopfschmerzen ein und schon am Mittwoch verschied der Bedauernswerte an den Folgen der durch den Unfall erlittenen Gehirnerschütterung.

× Der frühere Mitinhaber und Meister der Schiersteiner Spiralspinnfabrik G. m. b. H., Fritz Kugelstadt, der nach der bekannten Affäre mit seinem Bruder plötzlich gegangen war, ist wieder zurückgekehrt und weilt seit einigen Tagen in Schierstein.

× An die Vorstände der Lokalvereine richtet der Zentralverein für Nassau ein Rundschreiben, worin er auffordert, für die Aufnahme von weiblichen Mitgliedern in die Gewerbevereine bemüht zu sein, was ohne Statutenänderung möglich sei. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über Lehrzeit, Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie für den Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen sind nunmehr auch auf weibliche Gewerbetreibende im Handwerk ausgedehnt worden.

× Landgerichtsrat Dr. Ricker vom Wiesbadener Landgericht ist zum 1. Februar als Oberlandesgerichtsrat nach Frankfurt versetzt.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1914 wird mit dem Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend die Krankenversicherung der Kreis der Versicherten wesentlich erweitert; zugleich tritt auch eine völlig neue Organisation der Krankenkassen ins Leben. Um die beteiligten Kreise vor Nachteilen aus Unkenntnis der neuen Sachlage zu bewahren, werden nachstehend die unter den Krankenkassen im Landkreis Wiesbaden eintretenden Änderungen, sowie die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Mitgliedschaft und das Meldewesen bei den neuen Kassen bekannt gegeben:

Vom 1. Januar 1914 ab bestehen im Landkreis Wiesbaden folgende Krankenkassen:

- 1) Allgemeine Ortskrankenkasse I in Schierstein a. Rh. für den Bezirk der Gemeinden Dohheim, Frauenstein, Georgenborn und Schierstein a. Rh. mit dem Hauptkassenlokal in Schierstein a. Rh. Rheinstraße und einer Zahl- und Meldestelle in Dohheim Rheinstraße.
- 2) Allgemeine Ortskrankenkasse II in Bierstadt für den Bezirk der Gemeinden Auringen, Bierstadt, Erbenheim, Hekloch, Kloppeheim, Naurod, Rambach und Sonnenberg mit dem Kassenlokal in Bierstadt Lauenstraße.
- 3) Allgemeine Ortskrankenkasse Hochheim a. M. in Hochheim a. M. für den Bezirk der Gemeinden Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim a. M., Jastadt, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt, Wallau, Weilbach, Wicker u. Wildsachsen mit dem Hauptkassenlokal in Hochheim a. M., Weiberstraße 5 und einer Zahl- und Meldestelle in Flörsheim a. M., Untermainstraße Nr. 25 „Zum Frankfurter Hof“.
- 4) Betriebskrankenkasse der Maschinenfabrik Wiesbaden zu Dohheim.
- 5) Betriebskrankenkasse der Aktien-Gesellschaft vormals Burgeff & Co., in Hochheim a. M.

Am 31. Dezember werden im hiesigen Kreise geschlossen:

- 1) Die bisherigen Ortskrankenkassen zu Bierstadt, Erbenheim, Dohheim, Rambach, Schierstein und Sonnenberg.
- 2) Die Gemeindekrankenversicherungen zu Auringen, Frauenstein, Georgenborn, Kloppeheim und Naurod.
- 3) Die Fabrikkrankenkasse der Aktiengesellschaft „Rheingold“ Schönbach & Co. in Schierstein. Die bisherige gemeinsame Ortskrankenkasse No. 8 in Hochheim a. M. ist in eine allgemeine Ortskrankenkasse umgewandelt worden. Zur Mitgliedschaft bei der zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse sind kraft Gesetzes verpflichtet:
1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gebobener Stellung, nämlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bahnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Die Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 353 bis 553b des Handelsgesetzbuches fällt sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,
7. Die im Wandergewerbe Beschäftigten, sofern eine Polizeibehörde des Kassenbezirks für die Entgegennahme eines Antrages auf Erteilung des Wandergewerbescheines zuständig ist,
8. Hausgewerbetreibende, die im Kassenbezirk ihre eigene Betriebsstätte haben, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist für die unter No. 1 bis 6 Bezeichneten, daß sie in dem Kassenbezirk ihren Beschäftigungsort und, soweit sie unständig beschäftigt sind, ihren Wohnort haben und gegen Entgelt d. s. neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- oder andere Bezüge beschäftigt werden, für die

unter No. 2 bis 5 Bezeichnen sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt. Beurlinge aller Art gehören der Kasse auch dann an, wenn sie nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

Einer allgemeinen Ortskrankenkasse gehören nicht an Versicherungspflichtige, die in eine knappschaftliche oder in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder Innungskrankenkasse gehören.

Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Krankenkasse sind, ruhen auf ihren rechtzeitig gestellten Antrag (§§ 519, 520 der Reichsversicherungsordnung) die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Ortskrankenkasse. Sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse und zahlen keine Beiträge. Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsteil an die Kasse einzuzahlen. Erhöht sich für das Mitglied einer Krankenkasse das Krankengeld, das ihm bei der allgemeinen Ortskrankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederkasse bei der Krankenkasse dem § 507 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres, mindestens aber noch für zwei Wochen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Dienstboten, sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten mit Ausnahme der Gärtner, sowie vorübergehend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter.

Versicherungsfrei sind nach näherer Bestimmung des Bundesrats Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind.

Der Versicherungspflicht bei einer allgemeinen Ortskrankenkasse unterliegen auch nicht die Mitglieder einer eingetragenen Hilfskasse, solange diese nicht aufgelöst oder in eine Zuschußkasse umgewandelt ist.

Versicherungsfrei sind auch die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindevorstandes, einer Gemeinde, oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Kasse oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, sowie die im § 172 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen.

Die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen wie weit auch die in Betrieben oder im Dienste nicht öffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten versicherungsfrei sind.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, so lange der vorläufige Unterhaltspflichtige Armenverband einverstanden ist.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit:

1. Beurlinge aller Art, so lange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind;
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

Auf Antrag des Arbeitgebers wird von den in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten und den Dienstboten von der Versicherungspflicht befreit, wer an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der Kasse gleichwertig ist. Voraussetzung ist jedoch, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seinen sämtlichen in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind.

Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigten für die Dauer des Arbeitsvertrags unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Krankenbeiträge um 50 Sondersteil ermäßigt, wenn ausweislich mindestens

1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
2. die Versicherten entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des jährlichen täglichen Krankengeldes oder für den Arbeitstag ein Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen und
3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht.

Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft.

Als in der Land- oder Forstwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

a) in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§ 918 921 der Reichsversicherungsordnung) beschäftigt wird,

b) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebs sind und nicht nach § 540 der Reichsversicherungsordnung durch die Zahlung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

Berechtigt, einer allgemeinen Ortskrankenkasse als Mitglieder freiwillig beizutreten, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt:

1. Versicherungsfreie Beschäftigte der oben unter 1 — 8 bezeichneten Art;
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigenliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind;
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Nach näherer Bestimmung des Bundesrats können auch versicherungsfreie Personen, die nur mit vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigt sind, der Kasse freiwillig als Mitglieder beitreten.

Nicht beitragsberechtigt ist, wer bereits das 50. oder noch nicht das 13. Lebensjahr vollendet hat. Das Recht zum Beitritt ist von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihren Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse I in Schierstein und II in Bierstadt verpflichtet ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten, die sich selbst zu melden haben, bei der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Sonn- und gesetzliche Feiertage zählen nicht mit. Für die allgemeine Ortskrankenkasse Hochheim sind die Meldungen bei den Geschäftsstellen in Hochheim und Flörsheim zu bewirken. Die Abmeldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

In der Anmeldung ist anzugeben:

der Vor- und Zuname, Tag und Ort der Geburt sowie die Art der Beschäftigung des Anzumeldenden, der Tag des Eintritts in die Beschäftigung, ferner sein täglicher Entgelt sowie ob er verheiratet ist und bei welcher Kasse und welcher Zeit er zuletzt anderweit gegen Krankheit versichert gewesen ist.

In der Abmeldung ist anzugeben:

der Vor- und Zuname des Abzumeldenden und der Tag des Austritts aus der Beschäftigung. Für alle Meldungen sind die vom Kassenvorstand vorgezeichneten Vordrucke zu benutzen.

Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren und in den Verhältnissen, die für die Berechnung der Beiträge erheblich sind, sind binnen drei Tagen anzuzeigen.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet, kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden.

Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger in anderer Weise verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft werden.

Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge nach. Er kann dem Beiratsamt außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünftfachen der rückständigen Beiträge auferlegen.

Einer Anmeldung derjenigen Personen, die am 31. Dezember 1913 noch versicherungspflichtige Mitglieder der zu schließenden Ortskrankenkassen in Bierstadt, Erbenheim, Dohheim, Rumbach, Schierstein a. Rh. und Sonnenberg oder der Fabrikkrankenkasse der Aktiengesellschaft „Rheingold“ Söhnelein & Co. in Schierstein oder der Gemeindefrankenversicherungen in Auringen, Frauenstein, Georgenborn, Koppenheim und Nauord sind, bedarf es nicht. Diese werden am 1. Januar 1914 ohne weiteres der Allgemeinen Ortskrankenkasse I in Schierstein bzw. der Allgemeinen Ortskrankenkasse II in Bierstadt als Mitglieder überwiesen. Die versicherungsberechtigten Mitglieder der aufzulösenden Kassen und Gemeindefrankenversicherungen haben das Recht auf Mitgliedschaft bei den neuen Kassen, ihre Zugehörigkeit zu diesen Kassen muß jedoch durch Anmeldung erworben werden.

Die übergehenden Mitglieder und zwar sowohl die versicherungspflichtigen als auch die versicherungsberechtigten setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort, auch dann, wenn sie am Tage der Kassenschließung krank und arbeitsunfähig sind. Die übergehenden Mitglieder werden so behandelt, als ob sie die Zeit der Mitgliedschaft bei der geschlossenen Krankenkasse schon bei der aufzunehmenden neuen allgemeinen Ortskrankenkasse zurückgelegt hätten. Es wird daher für diese Personen die Zeit, die bei der früheren Kasse verbracht ist, auf die Wartegeldzeit angerechnet.

Der Vorsitzende.
v. Heimbürg.

Gedenket der hungernden Vögel.

Aus Stadt und Land.

**** Ueber die Unwetterschäden kommen noch immer Hochposten aus allen Teilen des Reichs und des Auslandes. Selbst Korsika und die Ballanhalbinsel haben einen Schneefall wie seit langen Jahren nicht gehabt, und überall stockt der Verkehr. Die Züge, die im Schnee stecken geblieben sind, die Eisenbahnstrecken, auf denen der Verkehr eingestellt oder beschränkt werden mußte, sind gar nicht zu zählen. In den Niederungen ist mittlerweile Tauwetter eingetreten, das die Einwohner der Flüsse mit neuen Überschwemmungen bedroht. In den höher gelegenen Gebieten und im Westen des Reichs hatte am Neujahrstage scharfer Frost eingesetzt, der das Thermometer im Schwarzwald und in den Vogesen bis zu -17 Grad sinken machte. In Triberg ist der Landwirt Grieshaber auf der Straße erfroren. Aus der Rheinpfalz werden -15 Grad gemeldet. In Frankfurt zeigte das Thermometer am Freitag morgen bei dunstigem Wetter noch -7 Grad, in Kassel bei heftigem Schneetreiben -1 Grad, Berlin -2 Grad. Im Laufe des Tages ging dann die Temperatur immer mehr in die Höhe und nachmittags gab es vielfach Regen und Tauwetter. Hamburg hatte Freitag früh bereits den Gefrierpunkt überschritten, stieg +5 Grad Wärme, Remel +4 Grad. Aus Madrid wird überaus empfindliche Kälte bei Schneesturm am Freitag morgen gemeldet. Schneestürme suchten am gleichen Tage auch Italien heim. Der Vesuv bildet das seltene und einzigartige Schauspiel eines speienden Berges. Ueber die Glut, die aus dem Berge sprüht, ist eine dicke Schneewolke gebreitet. Eine große Anzahl von Fremden hat sich nach Neapel begeben, um sich das herrliche Naturschauspiel anzusehen.**

Letzte Nachrichten.

— Berlin, 2. Januar.

Die Bluttat kommt vor dem Reichstag.

:: Zur Bluttat des Hg. Grafen von Mieleznski. Wie die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz“ erfährt, hat das zuständige Amtsgericht dem Reichstage durch Vermittelung des Reichskanzlers eine Mitteilung über die Verhaftung des Grafen von Mieleznski zugehen lassen. Gleichzeitig hat die Staatsanwaltschaft auf demselben Wege mitgeteilt, daß sie die Haft des Beschuldigten einstweilen verlängert hat. Daraus geht hervor, daß die Staatsanwaltschaft auf dem Standpunkt steht, es bedürfe einer Genehmigung des Reichstags zur Eröffnung einer Untersuchung gegen den Hg. v. Mieleznski in diesem Falle nicht. Es kommt im wesentlichen darauf an, wie man den Begriff der „Ergreifung“ auffaßt.

Eine Schredenstat in Wiedenbrück.

**** Mutter und Schwester ermordet, den Bruder verletzt hat in Wiedenbrück der frühere Filialleiter.** Spätere Mitinhaber einer bekannten Berliner Auskunftei, Josef Schauerer, so wird angenommen, im Wahnsinn. Zwischen 3 und 4 Uhr Freitag früh hörte man aus der Wohnung des Kreiswegbauamtsleiters Fritz Schauerer verzweifelte Hilferufe. Als die Mitbewohner des Hauses in die Wohnung eindringen, bot sich ihnen ein entsetzlicher Anblick dar. In der Küche lag Frau Schauerer völlig angefaßt mit durchschnittenen Achse.

Der Tod war bereits eingetreten. Ihre siebenjährige Tochter fand man auf der Treppe mit schweren Schnittwunden am Halse. Das Mädchen gab noch einige Lebenszeichen von sich, starb jedoch nach kurzer Zeit an den Folgen der schweren Verletzungen. Bald darauf wurde im Garten im Schnee der siebzehn Jahre alte Sohn Schauerers,

ein Oberprimaner, hoffnungslos aufgefunden.

Auch er hatte am Halse mehrere schwere Schnittwunden. Im Krankenhause, wo er nach einigen Stunden verstarb, konnte er keine Angaben über den Täter machen. Er gab nur an, daß es im Schlafzimmer dunkel gewesen sei, als die Tat begangen wurde. Er habe noch so viel Kraft gehabt, aus dem Fenster zu springen, dann sei er zusammengebrochen. Unverletzt ist lediglich der Kreiswegbauamtsleiter Schauerer.

Er wurde einem polizeilichen Verhör unterzogen und sagte aus, daß er erst durch die Hilferufe seiner Frau und seiner Kinder aus dem Schlaf geweckt worden sei. Ueber die Tat selbst konnte er keine Angaben machen. Er wurde in Haft genommen. Es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob er zu der Tat in irgend einer Beziehung steht. Als Täter kommt nach der Ansicht der Polizei der älteste, 25 Jahre alte

Sohn des Ehepaares, Josef Schauerer, in Frage, der früher in Berlin Mitinhaber einer Auskunftei und eines Inlastbüros war. Seit einigen Monaten wohnte er zielungslos in Zürich. Am 31. Dezember traf er abends bei seinen Eltern zum Besuch ein. Er wollte jedoch schon am Morgen des 1. Januar um fünf Uhr wieder die Rückreise nach Zürich antreten. Er ist seit der Tat verschwunden und wurde weder im Hause seiner Eltern noch sonst in Wiedenbrück gesehen. Er steht im Ruf eines Leutnants und Berschwenders und mußte aus dem Berliner Geschäft austreten, weil er in Unregelmäßigkeiten hatte zu schaden kommen lassen, mit denen sich die Staatsanwaltschaft beschäftigt.

Geschäftlicher Reklameteil.

Ernst Neuser, Wiesbaden

Kirchgasse 42

Ecke Faulbrunnenstrasse

leistungsfähigstes Kaufhaus für Herren-, Knaben-, Sport- und Livree-Bekleidung bekannt.

Öffentlicher Wetterdienst.

Vorwiegend trüb, zeitweise Schneefälle, keine Temperaturänderung, noch Nachtfrost, nordwestliche Winde.

Niemand versäume diese günstige Gelegenheit.

Nur 8 Tage

von heute Samstag, den 3. Januar bis Samstag, den 10. Januar

Grosser Inventur-Ausverkauf

in Manufaktur-, Wollwaren und Confection

gewähre trotz der schon sehr billigen Preise

auf Manufaktur- und Wollwaren 10%
auf Herren- u. Knaben-Confection 20% Rabatt.

Kaufhaus C. Katz.

Kath. Kirchenchor.

Am Sonntag, den 4. Januar 1914, abends
8 Uhr, findet unsere

Weihnachtsfeier

im Gasthaus zu den „Drei Kronen“ statt, bestehend aus
Konzert, Theater, Verlosung und Ball.

Durch ein vollständig neu aufgestelltes Programm
find wir in der Lage, unseren Besuchern einige genussreiche
Stunden zu bereiten.

Eintritt: Herren 50 H., Damen 25 H.

Mitglieder und ein Familienmitglied frei.

Zu dieser Feier ladet ergebenst alle Ehrenmitglieder,
Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins ein

Der Vorstand.

„Nassauer Hof“ Jean Neumann.

Morgen Sonntag

grosses Konzert

der
1. Original-Schweizer-Alpensänger-, Jodler- und Instrumental-Gesellschaft

Die Alpenrosen

Inhaber des gesetzlichen Kunstscheines

2 Damen

2 Herren

Auftreten in Nationaltracht.

Anfang 4 Uhr.

Eintritt frei.

Anfang 8 Uhr.

Zu diesem mit grossem Beifall aufgenommenen Jodler- und Instrumentalkonzert
ladet freundlichst ein

Direktion: Familie Scheidegger.

Holzversteigerung.

Montag, den 10. Januar 1914,

kommt in unserem Stadtwald, Distrikt 21, 23 und 24b Rumpelstall,
zur Versteigerung:

Eichen: 38 Stangen II. u. III. Kl., 15 Km. Schicht-
nugholz, 2,2 m lang, 29 Km. Knüppel, 300
Wellen;

Buchen: 80 Km. Scheit u. Knüppel, 4500 Wellen;

Birken: 3 Stämme von 0,39 cm, 19 Stangen I. u.
II. Kl., 10 Km. Röllscheit u. Knüppel, Be-
sen- und Erbsenreiser: 85 Gebund.

Kottannen: 1100 Stangen I. u. II. Kl., 2000 Stangen
III. bis IV. Kl.

Beginn der Versteigerung um 10 Uhr; bei ungünstiger Witterung
findet dieselbe im Restaurant Taunusblick Chausseehaus statt.

Günstige Fahrgelegenheit mit der Schwalbacher Eisenbahn, ab Wies-
baden 9 Uhr 15 Min., Landesdenkmal 9.22, Waldrstraße 9.26, Dohheim
9.35. Auf Verlangen der Steigerer gegen annehmbare Bürgschaft
Kreditbewilligung bis zum 1. Juli 1914.

Biebrich, den 29. Dezember 1913.

Der Magistrat.

J. B.

Kranzbühler.

Schiersteiner Unterstützungsbund.

Sonntag, den 4. Januar, 3½ Uhr nachmittags, findet im
„Reichsapfel“ eine außerordentliche

Generalversammlung

statt.

Tagesordnung:

1. Neue Satzungen
2. besondere Mitteilungen.

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um vollständiges u.
pünktliches Erscheinen dringend gebeten

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Wir bitten unsere Lieferanten die noch ausstehenden
Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen des Bücher-
abschlusses wegen bis zum 15. Januar 1914 einzureichen.
Später eingehende Rechnungen können nicht mehr berück-
sichtigt werden.

Rheingau Elektrizitäts-Werke A.-G.

Bekanntmachung.

Die Frist zur Anmeldung der versicherungspflichtigen
Rassenmitglieder der neu gegründeten allgemeinen Orts-
krankenkasse I mit dem Sitz in Schierstein wird bis zum
15. Januar 1914 verlängert. Sollte in der Zwischenzeit
ein versicherungspflichtiges Mitglied krank oder arbeitsun-
fähig werden, so muß die Anmeldung sofort erfolgen.

Der Beauftragte des Königl. Versicherungsamtes:

Karl Philipp Schäfer.



Turngemeinde Schierstein.

Der Leiter des Vorturnerausbildungskurses, Herr Gantnerwart
Engel, Wiesbaden, hält heute Abend in der hiesigen Turnhalle
die Übungsstunde ab. Nächsten Dienstag beginnen die regelmäßigen
Turnstunden wieder.

Der Vorstand

Bekanntmachung.

Morgen, Sonntag, den 4. Januar, werden in der Schule
von 12-1 Uhr die

Sparmarken eingetragen.

Der Vorstand der Spar- u. Darlehnskasse.

Vaterländischer Frauenverein

Biebrich, Rhein.

Vom 5. Januar 1914 ab kann die

Kindermilch

unserer Säuglingsmilchanstalt bei Frau Verwalter Klein, Biebrich-
erstraße 27, Schierstein, abgeholt werden.

Bestellungen und Zahlungen werden nur in der Milchküche,
Elise-Kirchner-Straße 3, Biebrich, Rhein, angenommen

Der Vorstand.

Viel Sorgen

und nebenbei viel Last verursacht der
gekränkten Mutter ein schwächliches
Kind, das nicht recht gedeiht und nicht
laufen will. Ein vorzügliches Kräf-
tigungsmitel ist in solchen Fällen die
„Vicin-Emulsion“ zu 2 Mark der
Hera-Drogerie von Apotheker Oppen-
heimer.

Junger Mann kann

Kost und Logis
erhalten. Kirchstr. 4.

Bravos

Dienstmädchen

somit gesucht. Näheres
Breitstraße 5.

Cigarrenfabrik sucht
Agenten
Postfach 168, Nachen.



EIN WERTVOLLER FUND

ist für jeden der Schutz vor Hu-
len, Heiserkeit, Kalarrh sucht
und Wbert-Tabletten noch
nicht kennt die erste Schachtel
Wbert-Tabletten erhältlich in
allen Apotheken u. Drogerien
Preis der Originalschachtel 1 Mk

Niederlage in Schierstein:
Adler-Drogerie.

Aleppo-Tinte

„Schiersteiner Zeitung.“

Kirchliche Nachrichten.

Evangelische Kirche.

Sonntag nach Neujahr.
Gottesdienst 10 Uhr — Herr Randibat
Steuding.
11½ Uhr Kinder-Gottesdienst.
Montag: Beginn der Missions-Nachstunden
8 Uhr im Diakoniss-nel n.
Mittwoch: Versammlungsabend für Män-
ner im Pfarrhaus.

Katholische Kirche.

7½ Uhr vorm.: Frühmesse.
9½ Uhr Hochamt mit Predigt.
Nachm. 2 Uhr Andacht.



P. Rehm, Zahn-Praxis

Wiesbaden, Friedrichstrasse 50 I.

Sprechstunden 9-6 Uhr. Telefon 3118.

Zahnziehen und Plombieren

: mit örtlicher Betäubung. :

Spezialität:

Künstlicher Zahnersatz in diverser Ausführung.
Prämiert für sehr gute Leistungen mit der goldenen Medaille.



Wiesbad. 1909